

STATUTEN des Vereines

Kultur im Schloss Walpersdorf

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen – **Kultur im Schloss Walpersdorf**

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Walpersdorf.

1.3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die ganze Welt.

2. Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Kunst und Kultur rund um Schloss Walpersdorf, insbesondere der Austragung von Konzerten, und sonstigen künstlerischen Veranstaltungen und die aktive Kommunikation darüber und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

a. der Verein informiert per Post, Email und Mundpropaganda seine Mitglieder über alle Aktivitäten im Schloss Walpersdorf

b. Mitwirkung bei der Organisation von Konzerten, sonstigen Veranstaltungen und Projekten

c. Errichtung einer Internetpräsenz, auf der die Veranstaltungen und deren KünstlerInnen einem möglichst breiten Interessentenkreis vorgestellt werden

3.2. Die materiellen Förderungsmöglichkeiten ergeben sich wie folgt:

a. Eigenleistungen und Mitgliedsbeiträge

b. Unterstützungsbeiträge und Fördererbeiträge

c. Erträge aus Veranstaltungen aller Art

d. Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen

e. Ankauf von Konzertkarten

4. Auszeichnungen

4.1. Der Verein ist berechtigt für besondere Leistungen individuelle Auszeichnungen und Ehrenzeichen zu beschließen und zu verleihen. Dies kann auch unabhängig von einer Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen.

4.2. Die höchste Auszeichnung des Vereins kann nur Ehrenmitgliedern oder besonders verdienten und langjährigen Mitglieder des Vorstandes verliehen werden. Diese Auszeichnung wird von der Generalversammlung verliehen.

4.3. Auszeichnungen nach Punkt 4.1. werden vom Vorstand beschlossen und verliehen.

5. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

a. aktive/ordentliche Mitglieder, die aktiv am Vereinsaufbau und an der Verwirklichung des Vereinszweckes durch ihren persönlichen Einsatz mitwirken und alle Vereinsinformationen erhalten.

b. außerordentliche Mitglieder:

- unterstützende Mitglieder, die über das Vereinsleben laufende Informationen erhalten
- fördernde Mitglieder, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines Fördererbeitrags unterstützen und über das Vereinsleben informiert werden sowie
- Ehrenmitglieder, die auf Grund besonderer Leistungen oder Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

5.2. Die aktive, unterstützende und fördernde Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Begründung verweigert werden. Vor der Entstehung des Vereins werden die ordentlichen, unterstützenden und fördernden Mitglieder durch die Gründer aufgenommen.

5.3. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 3/4 – Stimmenmehrheit ernannt.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich an der Organisation von Veranstaltungen und Projekten des Vereins aktiv beteiligen. Sie sind berechtigt und dazu aufgefordert an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

6.2. außerordentliche Mitglieder - auch als Kulturfreunde bezeichnet:

a) Unterstützende Mitglieder sind volljährige natürliche Personen, die sich verpflichten, einen finanziellen Unterstützungsbeitrag zu leisten um so den Vereinszweck zu fördern.

b) Fördernde Mitglieder sind volljährige natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die durch Entrichten eines Fördererbeitrages den Vereinszweck unterstützen. Der Förderbeitrag hat höher zu sein als der Unterstützungsbeitrag. Den fördernden Mitgliedern kann der Vorstand Begünstigungen bzw. Ermäßigungen für Veranstaltungen und Projekte des Vereins einräumen.

c) Ehrenmitglieder sind von Mitglieds-, Unterstützungs- und Fördererbeiträgen sowie von der aktiven organisatorischen Arbeit befreit.

6.3. Alle Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen.

Das Stimmrecht und das aktive und das passive Wahlrecht stehen ausschließlich den aktiven Mitgliedern zu.

6.4. Alle Mitglieder sollen die Interessen des Vereins nach Kräften fördern und alles unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jedes Mitglied hat das Recht vom Vorstand die Ausfolgung eines Exemplars der jeweils aktuellen Statuten zu verlangen.

6.5. Unterstützende und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung eines von der Generalversammlung festgelegten (Mitglieds-)Beitrages verpflichtet.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

7.2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Wirkung zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Er entbindet nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

7.3. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als achtzehn Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Vor der Vornahme des Ausschlusses kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands im Einzelfall den Verzicht auf ausständige Mitgliedsbeiträge beschließen. Anderenfalls entbindet der Ausschluss nicht von der Erfüllung bereits fälliger Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

7.4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch durch schriftlich begründeten Beschluss verfügt werden, sofern die Ausschlussgründe grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, grobe Verletzung der guten Sitten oder sonstiges vereinschädigendes Verhalten gesetzt werden. Gegen den Beschluss kann das mit dem Ausschluss bedrohte Mitglied jedoch binnen 30 Tagen nach Erhalt der Ausfertigung an die Generalversammlung berufen. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Präsidenten
- d. künstlerischer Leiter
- e. die Rechnungsprüfer und
- f. das Schiedsgericht

9. Generalversammlung

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist

- a. auf Beschluss des Vorstandes,
- b. auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Vereinsleitungsmitglieder
oder

c. auf Verlangen beider Rechnungsprüfer einzuberufen. Die außerordentliche Generalversammlung muss binnen zwei Monaten nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrags (Verlangens) auf Einberufung stattfinden.

9.3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung muss der Vorstand alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einladen.

9.4. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Das Stimmrecht und das Wahlrecht richten sich nach Punkt 6.5. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen und rechtsfähige

Personengesellschaften werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.5. Für Wahlen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist – soweit in diesen Statuten nicht anderes festgesetzt - in der Regel die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Pflicht zu entscheiden.

9.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- e. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
- f. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein
- g. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Mitglieds-, Unterstützungs- und Fördererbeitrag
- h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und von Auszeichnungen nach Punkt 4.2.
- i. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- j. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

11. Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Obmann
- b. dem Obmann-Stellvertreter
- c. dem Schriftführer
- d. dem Finanzreferenten

11.2. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die nächste Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.4. Der Vorstand wird vom Obmann oder vom Obmann-Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Bei Verhinderung beider, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzführende die Pflicht zu entscheiden.

11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11.8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (11.9.) und Rücktritt (11.10.)

11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit der Wahl des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft tritt.

11.10. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

12. Aufgaben des Vereinsvorstandes

12.1. Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht statutarisch anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

12.2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens
- d. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- e. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- f. Beschlussfassung über die von der Vereinsleitung ausgearbeiteten und vorgeschlagenen Aktivitäten
- g. Beschluss einer Geschäftsordnung
- h. Verleihung von Auszeichnungen nach Punkt 4.1.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins müssen vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter unterfertigt sein.

13.2. Im Innenverhältnis gilt Folgendes:

- a. der Vorstand führt gemeinsam die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Ausgestaltung und Aufteilung der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen (Siehe Punkt 19.)
- b. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu handeln, können ausschließlich vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter erteilt werden.

c. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung sowie in den Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung, der Vereinsleitung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Dieses Notanordnungsrecht steht bei Verhinderung oder Untätigkeit des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter zu.

d. Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Generalversammlung, der Vereinsleitung und des Vorstandes Protokolle zu führen, welche vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind. Bei Verhinderung des Schriftführers, hat ein anderes aktives Mitglied das Protokoll zu führen.

e. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern verantwortlich.

14. Präsident

Bei Bedarf können zwei Präsidenten eingesetzt werden. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten ist die Repräsentation des Vereins.

15. Künstlerischer Leiter

Er berät den Verein in kulturellen und vor allem musikalischen Belangen.

16. Die Rechnungsprüfer

16.1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

16.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

16.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punkt 11. Abs. 11.8. bis 11.10. sinngemäß.

17. Das Vereinsschiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

17.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von acht Tagen dem Vorstand je ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer acht Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

17.2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

17.3. Das Schiedsgericht muss vor der Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

18. Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung mit 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

19. Geschäftsordnung

19.1. Zur Aufteilung der Geschäftsführung und zur Klärung anderer organisatorisch – formaler Fragen kann der Vorstand eine Geschäftsordnung beschließen.

19.2. Die Geschäftsordnung darf diesen Statuten nicht widersprechen, sie darf sie lediglich ergänzen und ermöglicht ihre Auslegung.

19.3. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung und ihre Änderungen bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder mit 2/3 – Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

20. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

21. Zweigvereine

Der Verein hat das Recht, Zweigvereine zu gründen.

22. Die freiwillige Auflösung des Vereins

22.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit einer 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

22.2. Diese Generalversammlung muss – wenn Vereinsvermögen vorhanden ist – auch über die Abwicklung beschließen. Sie muss einen Abwickler berufen und beschließen, an wen der Abwickler das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

22.3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden

Walpersdorf, am